
Angebotsunterlage

Freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot (Barangebot)

der

Youco F24-H158 Vorrats-GmbH (zukünftig: Arrow HoldCo GmbH)

Amelia-Mary-Earhart-Str. 8
60549 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

an die Aktionäre der

Vectron Systems AG

Willy-Brandt-Weg 41
48155 Münster
Bundesrepublik Deutschland

zum Erwerb sämtlicher nennwertlosen Inhaberstückaktien der

Vectron Systems AG

gegen eine Geldleistung in Höhe von EUR 10,50 je Aktie der Vectron Systems AG

Annahmefrist:

5. Juni 2024 bis 3. Juli 2024, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)

Vectron-Aktien: ISIN DE000A0KEXC7

Zum Verkauf eingereichte Vectron-Aktien: ISIN: DE000A4096F0

Die Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes finden auf dieses öffentliche Erwerbsangebot keine Anwendung.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS	5
2.	HINWEISE ZU DEN IN DIESER ANGEBOTSUNTERLAGE ENTHALTENEN ANGABEN.....	8
3.	ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS	10
4.	DAS ANGEBOT.....	15
5.	BESCHREIBUNG DER BIETERIN UND DER SHIFT4-GRUPPE.....	17
6.	ABSICHTEN DER BIETERIN	19
7.	BEDINGUNGEN	21
8.	BESCHREIBUNG VON VECTRON.....	24
9.	FINANZIERUNG DES ANGEBOTS	25
10.	ABWICKLUNG DES ANGEBOTS	26
11.	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR VECTRON-AKTIONÄRE, DIE DIESES ANGEBOT NICHT ANNEHMEN.....	31
12.	STEUERLICHER HINWEIS.....	33
13.	ANWENDBARES RECHT UND RICHTSSTAND.....	33
14.	RÜCKFRAGEN.....	34

DEFINITIONSVERZEICHNIS

	Seite
Abwicklungsstelle	26
Aktienkaufvertrag	5
Angebot	5
Angebots-Webseite	6
Angebotskosten	26
Angebotspreis	15
Angebotsunterlage	6
Annahmefrist	16
Aufsichtsrat	24
BaFin	6
Bankarbeitstag	8
Bargegenleistung	19
Bieterin	5
Clearstream	8
Depotführendes Institut	26
EUR	8
Finanzierung	26
Kapitalerhöhung	19
Marktmissbrauchsverordnung	22
Neue Aktien	19
Shift4	17
Transaktion	5
Transaktionskosten	26

	Seite
UmwG	20
Vectron	5
Vectron-Aktien	5
Vectron-Aktionäre	5
Vectron-Gruppe	25
Vollzugsbedingungen	21
Vorstand	24
Weitere Aktienkaufverträge	5
Wesentliche Verschlechterung	22
WpÜG	6
Ziffer	8

1. ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS

1.1 GRUNDLAGEN UND HINTERGRUND DES ANGEBOTS

Dieses freiwillige öffentliche Angebot der zur Shift4-Gruppe gehörenden Youco F24-H158 Vorrats-GmbH (zukünftig: Arrow HoldCo GmbH) (die "**Bieterin**") zum Erwerb sämtlicher nennwertlosen Inhaberstückaktien der Vectron Systems AG ("**Vectron**") mit ISIN DE000A0KEXC7 (die "**Vectron-Aktien**") richtet sich an alle Aktionäre von Vectron, die keine verbundenen Unternehmen der Bieterin im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz sind (die "**Vectron-Aktionäre**") (das "**Angebot**").

Im Vorfeld dieses Angebots hat die Bieterin mit dem amtierenden Vorstandsvorsitzenden von Vectron, Herrn Thomas Stümmler, und der TOSHO Capital GmbH, einer deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die zu 100% im Eigentum von Thomas Stümmler steht, einen Aktienkauf- und übertragungsvertrag über insgesamt 3.338.079 Vectron-Aktien, was circa 41,43 % der Vectron-Aktien entspricht, abgeschlossen (der "**Aktienkaufvertrag**"). Zusätzlich könnte die Bieterin weitere Aktienkauf- und übertragungsverträge mit anderen Vectron-Aktionären über Vectron-Aktien abschließen (die "**Weiteren Aktienkaufverträge**"). Der Vollzug des Aktienkaufvertrags steht unter anderem unter der Bedingung, dass auf Grundlage des Aktienkaufvertrags, dieses Angebots, der Weiteren Aktienkaufverträge, sowie jeglicher anderweitiger Verträge oder unwiderruflicher Vereinbarungen zur Andienung von Aktien im Rahmen dieses Angebots mit anderen Vectron-Aktionären, und der Kapitalerhöhung (wie nachstehend definiert) die Bieterin eine Anzahl von Vectron-Aktien gekauft und/oder anderweitig erworben und/oder verbindliche Zusagen von Aktionären von Vectron hinsichtlich des Erwerbs einer Anzahl von Vectron-Aktien erhalten hat, die insgesamt mindestens 70 % des Grundkapitals von Vectron nach Maßgabe der Satzung von Vectron (aber unter Berücksichtigung des (zukünftigen) Grundkapitals und der Anzahl von Aktien, die die Bieterin nach der Eintragung der geplanten Kapitalerhöhung gezeichnet hat) entspricht – mit der Maßgabe, dass der Nichteintritt dieser Vollzugsbedingung unwiderlegbar vermutet wird, wenn der Aktienkaufvertrag gekündigt, widerrufen oder anderweitig beendet wurde (einschließlich durch die Ausübung von darin vereinbarten Rücktrittsrechten) oder aus einem anderen Grund endgültig nicht vollzogen wird. Des Weiteren haben die Bieterin und Vectron am 1. Juni 2024 eine Investorenvereinbarung (Business Combination Agreement, das "**BCA**") abgeschlossen. (Dieses Angebot, das BCA, der Aktienkaufvertrag, die Weiteren Aktienkaufverträge, die Kapitalerhöhung und jegliche weitere Erwerbe von Vectron-Aktien außerhalb dieses Angebots werden zusammen als "**Transaktion**" bezeichnet).

Die Bieterin beabsichtigt zudem, die Wachstumsstrategie von Vectron durch die Zeichnung von neu auszugebenden Vectron-Aktien aus genehmigtem Kapital in Höhe von 10 % des (derzeitigen) Grundkapitals von Vectron unter Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Vectron-Aktionäre und gegen Bareinlage in Höhe von EUR 10,50 je neu ausgegebener Aktie zu unterstützen (vgl. für Einzelheiten Ziffer 5.4.2).

1.2 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Vectron-Aktien sind nicht zum Handel an einem organisierten Markt einer deutschen oder ausländischen Börse zugelassen, sondern notieren im Segment *Scale* im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse.

Dieses Angebot ist kein Angebot im Sinne von § 2 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG**") und unterliegt somit nicht den Regelungen des WpÜG. Gemäß § 1 Abs. 1 WpÜG sind die Regelungen des WpÜG nur auf Angebote zum Erwerb von Wertpapieren anzuwenden, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.

Diese Angebotsunterlage (die "**Angebotsunterlage**") wurde und wird nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") geprüft und eine Gestattung der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage durch die BaFin war und ist nicht erforderlich.

Darüber hinaus sind keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage oder dieses Angebots beantragt oder veranlasst worden. Dieses Angebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Eine Durchführung als öffentliches Erwerbsangebot nach den Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung ist nicht beabsichtigt. Die durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Verträge zwischen der Bieterin und den dieses Angebot annehmenden Vectron-Aktionären unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland vollzogen.

Die Bieterin kann während der Annahmefrist weitere Vectron-Aktien in anderer Weise als im Rahmen dieses Angebots börslich oder außerbörslich erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen schließen. Die Bieterin ist nicht verpflichtet, Informationen über solche Erwerbe zu veröffentlichen oder den Angebotspreis aufgrund solcher Erwerbe anzupassen. Dieses Angebot kann nur nach den Bestimmungen dieser Angebotsunterlage angenommen werden.

1.3 VERÖFFENTLICHUNGEN, ERKLÄRUNGEN UND MITTEILUNGEN

Diese Angebotsunterlage wird am 5. Juni 2024 durch Bekanntgabe auf der speziell für diesen Zweck eingerichteten Webseite, www.arrow-offer.com, veröffentlicht (die "**Angebots-Webseite**"). Anderweitig wird die Angebotsunterlage nicht veröffentlicht. Die Bieterin behält sich vor, das Endergebnis des Angebots nach Ablauf der Annahmefrist auf der Angebots-Webseite zu veröffentlichen und zwar voraussichtlich bis zum Ablauf des dritten (3.) Bankarbeitstags nach Ablauf der Annahmefrist. Die Bieterin behält sich ferner vor, sonstige Zwischenstände zu veröffentlichen. Die genannten sonstigen Veröffentlichungen und weitere Mitteilungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot erfolgen auf der Angebots-Webseite, sofern nicht weitergehende gesetzliche Veröffentlichungspflichten bestehen.

1.4 VERÖFFENTLICHUNG UND VERBREITUNG DIESER ANGEBOTSUNTERLAGE

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage oder anderer in Zusammenhang mit dieser Angebotsunterlage stehender Dokumente an Dritte sowie die Annahme dieses Angebots kann außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bezweckt weder die Unterbreitung der Angebotsunterlage noch eine Veröffentlichung dieses Angebots nach Maßgabe ausländischen Rechts noch ein öffentliches Angebot im Sinne ausländisches Rechts. Die Bieterin hat die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage oder sonstiger mit diesem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht gestattet. Diese Angebotsunterlage oder andere in Zusammenhang mit dieser Angebotsunterlage stehende Dokumente dürfen durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im Ausland veröffentlicht, versendet, verbreitet oder anderweitig weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiteren Voraussetzungen abhängig ist. Das Angebot darf nur in der Bundesrepublik Deutschland als angenommen gelten und unterliegt den Bestimmungen dieser Angebotsunterlage, einschließlich der Vollzugsbedingungen (wie in Ziffer 7.1 dieser Angebotsunterlage definiert). Die Bieterin und mit ihr verbundene Unternehmen sind nicht verpflichtet, dafür zu sorgen und übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Veröffentlichung, Weitergabe, Verteilung oder Versendung dieser Angebotsunterlage mit den Anforderungen irgendeiner Rechtsordnung mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland vereinbar ist.

1.5 HINWEISE FÜR VECTRON-AKTIONÄRE AUSSERHALB DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Dieses Angebot stellt keine Erklärung nach Section 14(d)(1) oder 13(e)(1) des U.S. Securities Exchange Act of 1934 in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den anwendbaren General Rules and Regulations dar. Vectron-Aktionäre, deren Wohnsitz, Gründungsort oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sich in den Vereinigten Staaten befindet, sollten beachten, dass die Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit einer in der Bundesrepublik Deutschland üblichen Form und Struktur erstellt wurde, die von der in den Vereinigten Staaten für ein Erwerbsangebot üblichen Struktur und Form abweichen. Zudem unterscheidet sich der Inhalt der Angebotsunterlage von den Angaben, die nach US-amerikanischem Recht zwingend in einer Angebotsunterlage enthalten sein müssen. Des Weiteren hat weder die US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (*U.S. Securities and Exchange Commission*) noch eine andere Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten dieses Angebot genehmigt oder abgelehnt oder es hinsichtlich seiner Angemessenheit oder Vorteilhaftigkeit geprüft, so wie auch der Inhalt der Angebotsunterlage oder anderer im Zusammenhang mit dem Angebot stehender Dokumente nicht auf seine Richtigkeit und Angemessenheit hin überprüft wurde. Vectron-Aktionäre, deren Wohnsitz, Gründungsort oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sich in den Vereinigten Staaten befindet, sollten deshalb ihre eigenen Berater hinsichtlich des Angebots zu Rate ziehen.

Dieses Angebot bezieht sich auf sämtliche Aktien der Vectron Systems AG, einer deutschen Aktiengesellschaft, und unterliegt den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

Dieses Angebot ist und wird nicht Gegenstand eines Prüfungs- oder Registrierungsverfahrens einer Aufsichtsbehörde sein und wurde von keiner Aufsichtsbehörde genehmigt. Dieses Angebot wird ausschließlich in Deutschland durchgeführt und die durch seine Annahme zustande kommenden Verträge werden jeweils in Deutschland über die Systeme der Clearstream Banking AG ("**Clearstream**") vollzogen. Vectron-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind möglicherweise nicht in der Lage, ihre Vectron-Aktien einzureichen oder Rechte und Ansprüche nach dem Recht eines anderen Landes als der Bundesrepublik Deutschland durchzusetzen. Solche Vectron-Aktionäre können unter Umständen keine Klage vor einem Gericht ihres Wohnsitzes, Sitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts unterhalten. Die Annahme dieses Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann rechtlichen Beschränkungen unterliegen, und jede solche Annahme führt nur zu einer Abwicklung in Deutschland nach den Bedingungen dieser Angebotsunterlage, einschließlich den Vollzugsbedingungen nach Ziffer 7 dieser Angebotsunterlage. Vectron-Aktionären mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren, diese einzuhalten und sich nötigenfalls hierzu beraten zu lassen. Die Bieterin und die mit ihr verbundenen Unternehmen übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb des Rechtsgebiets der Bundesrepublik Deutschland nach geltendem Recht zulässig ist. Der Erhalt des Angebotspreises kann nach geltenden Steuergesetzen des Rechts des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts ausländischer Vectron-Aktionäre einen steuerpflichtigen Vorgang darstellen. Diese Angebotsunterlage behandelt nicht die steuerliche Behandlung der in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Transaktionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Ausländischen Vectron-Aktionären wird empfohlen, vor Annahme dieses Angebots eine steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots einzuholen, die ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigt.

2. HINWEISE ZU DEN IN DIESER ANGEBOTUNTERLAGE ENTHALTENEN ANGABEN

2.1 ALLGEMEINES

Zeitangaben in dieser Angebotsunterlage beziehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, auf die Ortszeit in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Verweise auf einen "**Bankarbeitstag**" beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Verweise auf "**EUR**" beziehen sich auf die offizielle, von der Europäischen Zentralbank ausgegebene Währung bestimmter Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Sofern auf "**Ziffern**" verwiesen wird, handelt es sich um Ziffern dieser Angebotsunterlage.

2.2 STAND UND QUELLEN DER IN DER ANGEBOTSU NTERLAGE ENTHALTENEN INFORMATIONEN

Sämtliche Angaben, Ansichten, Absichten und zukunftsgerichtete Aussagen in dieser Angebotsunterlage beruhen auf den der Bieterin bis zum Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage vorliegenden Informationen und Planungen und auf bestimmten Annahmen und Einschätzungen der Bieterin zu diesem Zeitpunkt.

Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen in Bezug auf Vectron beruhen ausschließlich auf öffentlich zugänglichen Informationen (zum Beispiel veröffentlichten Finanzberichten, Ad-hoc-Mitteilungen, Pressemitteilungen, Unternehmenspräsentationen, Informationen auf der Vectron-Webseite und Handelsregisterunterlagen). Insbesondere wurde bei der Erstellung dieser Angebotsunterlage der veröffentlichte Konzernabschluss von Vectron für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr zugrunde gelegt, der auf der Vectron-Webseite (<https://www.vectron-systems.com/de/>) veröffentlicht wurde und dort abrufbar ist. Öffentlich zugängliche Informationen wurden von der Bieterin nicht gesondert überprüft. Daher könnten solche öffentlich zugänglichen Informationen auch bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage überholt sein. Darüber hinaus haben die Bieterin bzw. Shift4 und ihre jeweiligen Berater eine marktübliche Due-Diligence-Prüfung von Vectron und den mit ihr verbundenen Unternehmen durchgeführt, nachdem Shift4 sich nach einer entsprechenden Aufforderung durch Vectron an einem strukturierten Prozess beteiligt hat.

Die Bieterin hat Dritte nicht ermächtigt, Aussagen über dieses Angebot oder diese Angebotsunterlage abzugeben. Soweit Dritte dennoch solche Aussagen abgeben, sind diese der Bieterin nicht zuzurechnen.

2.3 KEINE AKTUALISIERUNG

Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage (auch im Hinblick auf etwaige geänderte Absichten der Bieterin und der unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter der Bieterin) nicht aktualisieren, es sei denn, sie ist gesetzlich dazu verpflichtet.

2.4 ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Diese Angebotsunterlage und die darin in Bezug genommenen Unterlagen enthalten bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen der Bieterin, welche die Absichten, Ansichten oder gegenwärtigen Erwartungen und Annahmen der Bieterin im Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse, insbesondere im Hinblick auf die möglichen Folgen dieses Angebots für Vectron und die verbleibenden Vectron-Aktionäre oder die zukünftigen Finanzergebnisse der Bieterin oder Vectron, zum Ausdruck bringen. Solche Aussagen sind beispielsweise durch Begriffe wie "erwarten", "glauben", "beabsichtigen", "schätzen", "anstreben", "davon ausgehen", "würden" und "erwägen" gekennzeichnet. Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Planungen, Schätzungen und Prognosen, welche die Bieterin nach bestem Wissen und Kenntnisstand vorgenommen hat, treffen aber keine Aussage über ihre zukünftige Richtigkeit. Zukunftsgerichtete Aussagen unter-

liegen Risiken und Ungewissheiten, werden von Faktoren beeinflusst, die meist nur schwer vorherzusagen sind und die unter Umständen außerhalb des Einflussbereichs der Bieterin liegen. Es kann keine Zusicherung dafür abgegeben werden, dass zukunftsgerichtete Aussagen tatsächlich eintreten werden. Die tatsächlichen Ergebnisse oder Entwicklungen können erheblich von den in den zukunftsgerichteten Aussagen angegebenen oder enthaltenen Planungen, Schätzungen und Prognosen abweichen. Es ist möglich, dass die Bieterin die in dieser Angebotsunterlage dargelegten Absichten und Einschätzungen nachträglich ändern wird.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält einen Überblick über bestimmte in dieser Angebotsunterlage enthaltene Angaben. Sie wird durch die an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage wiedergegebenen Informationen und Angaben ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Für definierte Begriffe gelten die (ggf. später) in dieser Angebotsunterlage verwendeten Definitionen. Diese Zusammenfassung enthält somit nicht alle Informationen, die für die Vectron-Aktionäre relevant sein könnten. Vectron-Aktionäre sollten daher die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam lesen.

<i>Bieterin:</i>	Youco F24-H158 Vorrats-GmbH (künftig: Arrow HoldCo GmbH) HRB 133907 Amelia-Mary-Earhart-Str. 8 60549 Frankfurt am Main Deutschland
<i>Zielgesellschaft:</i>	Vectron Systems AG Willy-Brandt-Weg 41 48155 Münster Deutschland
<i>Beziehung zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft:</i>	Derzeit besteht keine vertragliche oder gesellschaftsrechtliche Beziehung zwischen der Bieterin oder ihren verbundenen Unternehmen und der Zielgesellschaft, insbesondere halten die Bieterin und ihre verbundenen Unternehmen derzeit keine Aktien oder andere Finanzinstrumente der Zielgesellschaft.
<i>Gegenstand des Angebots:</i>	Erwerb aller Vectron-Aktien, die nicht von der Bieterin gehalten werden und hinsichtlich derer die Bieterin keine Aktienkaufverträge außerhalb dieser Angebotsunterlage abgeschlossen hat.
<i>Börsenhandel:</i>	Die Vectron-Aktien sind zum Handel im Scale-Segment des Freiverkehrs der Frankfurter Börse zugelassen, das als KMU-Wachstumsmarkt i.S.v. § 48a Börsengesetz (BörsG) eingetragen ist. Die Vectron-Aktien werden außerdem an den deutschen

Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart im Freiverkehr sowie über XETRA (dem elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse), Quotrix (dem elektronischen Handelssystem der Börse Düsseldorf), gettex (dem elektronischen Handelssystem der Börse München), Tradegate Exchange und LS Exchange gehandelt.

Angebotspreis:

EUR 10,50 je Vectron-Aktie.

Annahmefrist (vier Wochen):

Die Annahmefrist für dieses Angebot beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage durch Bekanntgabe auf der Angebots-Webseite am 5. Juni 2024 und endet voraussichtlich am 3. Juli 2024, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Die Annahmefrist kann in bestimmten Fällen verlängert werden (siehe Ziffer 4.4 und 4.5 dieser Angebotsunterlage).

Verlängerte Annahmefrist:

Die Bieterin behält sich eine Verlängerung der Annahmefrist ausdrücklich vor. Die Bieterin wird eine Verlängerung der Annahmefrist unmittelbar, aber nicht später als drei (3) Bankarbeitstage nach Ablauf der Annahmefrist durch Bekanntgabe auf der Angebots-Webseite bekanntgeben.

Angebotsbedingungen:

Dieses Angebot und die infolge seiner Annahme mit den Vectron-Aktionären geschlossenen Verträge unterliegen den Angebotsbedingungen (wie in Ziffer 7 dieser Angebotsunterlage definiert). Diese können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Mindestannahmeschwelle ist erreicht, das heißt, dass die Bieterin im Rahmen der Transaktion insgesamt mindestens eine Anzahl von Vectron-Aktien, die 70 % des Grundkapitals von Vectron nach Maßgabe der Satzung von Vectron (unter Berücksichtigung des (zukünftigen) Grundkapitals und der Anzahl von Aktien, die die Bieterin nach Eintragung der Kapitalerhöhung gezeichnet hat) entsprechen, erworben oder gezeichnet hat.
- Zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist ist keine Wesentliche Verschlechterung im Hinblick auf die (konsolidierten) Umsatzerlöse der Vectron-Gruppe eingetreten.
- Zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist hat Vectron keine Ad-

hoc-Mitteilung nach Art. 17 der Marktmissbrauchsverordnung veröffentlicht, war nicht zur Veröffentlichung einer solchen Mitteilung verpflichtet und hat die Veröffentlichung einer solchen Mitteilung auch nicht auf Grundlage einer Selbstbefreiung hinausgeschoben, nach der ein Insolvenzverfahren über das Vermögen von Vectron nach deutschem Recht eröffnet wurde, der Vorstand von Vectron die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt hat oder Gründe für die zwingende Beantragung der Eröffnung eines solchen Verfahrens bestehen.

- Vorbehaltlich der Durchführung der Kapitalerhöhung und der im Rahmen dieser ausgegebenen Neuen Aktien, beträgt das Grundkapital von Vectron zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist weiterhin EUR 8.056.514,00 und ist weiterhin eingeteilt in 8.056.514 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- Zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist hat Vectron keine Dividenden angekündigt, ausgezahlt oder anderweitig ausgeschüttet oder ähnliche Ausschüttungen vorgenommen und es wurde auch kein entsprechender Beschluss auf der Hauptversammlung von Vectron gefasst.
- Zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist hat Vectron weder einen wesentlichen Verstoß gegen anwendbare Gesetze begangen noch wurde Vectron eines solchen Verstoßes beschuldigt noch wurden wegen eines solchen Verstoßes Ermittlungen gegen Vectron aufgenommen, der eine strafbare Handlung (Straftat) oder einen wesentlichen Verstoß gegen geltende Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung oder Korruption darstellen würde und der zu einem Verbot der Geschäftstätigkeit des Unternehmens durch eine staatliche Behörde führen würde oder von dem zu erwarten wäre, dass er mit einer Geldstrafe, einem Bußgeld oder einer sonstigen Zahlungsverpflichtung in Höhe von EUR 250.000,00 (in Worten: Zweihundertfünfzigtausend Euro) oder mehr sanktioniert würde.
- Zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist wurde das Angebot nicht

von einer zuständigen Behörde untersagt, verboten oder anderweitig für unwirksam erklärt.

Sofern die Vollzugsbedingungen entweder bis zum jeweiligen Zeitpunkt nicht eingetreten oder vor dem jeweiligen Zeitpunkt endgültig ausgefallen sind und die Bieterin nicht wirksam auf die jeweilige Vollzugsbedingung verzichtet hat, erlischt dieses Angebot. In diesem Fall entfallen die durch die Annahme dieses Angebots zustande gekommenen Verträge und werden nicht vollzogen (auflösende Bedingungen).

ISIN:

Vectron-Aktien: ISIN DE000A0KEXC7

Eingereichte Vectron-Aktien: ISIN DE000A4096F0

Annahme des Angebots:

Vectron-Aktionäre können dieses Angebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist, (i) in Textform oder elektronisch die Annahme dieses Angebots gegenüber ihrem jeweiligen Depotführenden Institut erklären, und (ii) das Depotführende Institut anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen Vectron-Aktien, für die sie dieses Angebot annehmen wollen, in die ISIN DE000A4096F0 bei Clearstream vorzunehmen.

Die Annahme dieses Angebots wird nur wirksam, wenn die Vectron-Aktien, für welche die Annahme erklärt wurde, fristgerecht in die ISIN DE000A4096F0 bei Clearstream umgebucht worden sind.

Kosten der Annahme:

Die Annahme dieses Angebots über ein Depotführendes Institut mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich einer bundesdeutschen Niederlassung eines ausländischen Depotführenden Instituts) ist, wie in Ziffer 10.6 dieser Angebotsunterlage näher beschrieben, für die Vectron-Aktionäre bis auf die Kosten der Übermittlung der Annahmeerklärung an das jeweilige Depotführende Institut (siehe dazu Ziffer 10.6 dieser Angebotsunterlage) grundsätzlich kosten- und gebührenfrei.

Gebühren, Kosten und Auslagen ausländischer Depotführender Institute sind von den das Angebot annehmenden Vectron-Aktionären zu tragen. Ebenso sind Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Annahme dieses Angebots und der Übertragung der zum Verkauf eingereichten Vectron-Aktien gegen Zahlung des Angebotspreises anfallen, von dem jeweiligen

Vectron-Aktionär selbst zu tragen.

Kein Börsenhandeln mit eingereichten Vectron-Aktien:

Ein Handel mit zum Verkauf eingereichten Vectron-Aktien über die Börse ist nicht vorgesehen und wird weder von der Bieterin noch von der Abwicklungsstelle organisiert.

Veröffentlichungen:

Diese Angebotsunterlage wird am 5. Juni 2024 durch Bekanntgabe auf der speziell für diesen Zweck eingerichteten Webseite, www.arrow-offer.com, veröffentlicht. Anderweitig wird die Angebotsunterlage nicht veröffentlicht. Die Bieterin behält sich vor, das Endergebnis des Angebots nach Ablauf der Annahmefrist auf der Angebots-Webseite zu veröffentlichen und zwar voraussichtlich bis zum Ablauf des dritten (3.) Bankarbeitstags nach Ablauf der Annahmefrist. Die Bieterin behält sich ferner vor, sonstige Zwischenstände zu veröffentlichen. Die genannten sonstigen Veröffentlichungen und weitere Mitteilungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot erfolgen auf der Angebots-Webseite, sofern nicht weitergehende gesetzliche Veröffentlichungspflichten bestehen.

Abwicklung:

Die Abwicklungsstelle wird die zum Verkauf eingereichten Vectron-Aktien auf die Bieterin übertragen Zug-um-Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das von dem jeweiligen Depotführenden Institut genannte Konto, wenn bis zum Ablauf der Annahmefrist alle in Ziffer 7.1 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Vollzugsbedingungen, auf welche die Bieterin nicht nach Ziffer 7.2 dieser Angebotsunterlage wirksam verzichtet hat, erfüllt sind. Die Zahlung des Angebotspreises erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist (einschließlich etwaiger Verlängerungen nach Ziffer 4.4.2 dieser Angebotsunterlage), spätestens jedoch am achten (8.) Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist.

Mit der Gutschrift des Angebotspreises je zum Verkauf eingereichter Vectron-Aktie bei dem jeweiligen Depotführenden Institut hat die Bieterin ihre Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises gegenüber dem das Angebot annehmenden Vectron-Aktionär erfüllt. Es obliegt dem jeweiligen Depotführenden Institut, den Angebotspreis dem jeweiligen annehmenden Vectron-Aktionär gutzuschreiben.

4. DAS ANGEBOT

4.1 GEGENSTAND DES ANGEBOTS

Gegenstand dieses Angebots sind alle Vectron-Aktien, die von Vectron-Aktionären gehalten werden (mit Ausnahme der Vectron-Aktien, die Rahmen des Aktienkaufvertrags oder Weiteren Aktienkaufverträgen mit der Bieterin oder einem ihr verbundenen Unternehmen als Käuferin oder durch andere Erwerbe der Bieterin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens außerhalb dieses Angebots erworben werden). Andere von Vectron begebene Wertpapiere und Finanzinstrumente sind nicht Gegenstand dieses Angebots.

4.2 ANGEBOTSPREIS

Die Bieterin bietet hiermit allen Vectron-Aktionären an, die Vectron-Aktien nebst sämtlichen Nebenrechten gegen Gewährung einer Gegenleistung in Geld (der "**Angebotspreis**") in Höhe von EUR 10,50 (in Worten: zehn Euro und fünfzig Cent) je Vectron-Aktie zu erwerben. Der Angebotspreis kann nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage jederzeit über oder unter dem Börsenkurs der Vectron-Aktien oder dem Preis anderer Erwerbsangebote liegen. Die dieses Angebot annehmenden Vectron-Aktionäre haben nach Annahme des Angebots keinen Anspruch auf Anpassung des Angebotspreises, auf Ausgleich oder ein sonstiges Zurückbehaltungsrecht.

4.3 ATTRAKTIVITÄT DES ANGEBOTSPREISES

Da das WpÜG keine Anwendung auf dieses Angebot findet, hat die Bieterin den Angebotspreis ohne Bindung an Mindestpreisvorschriften festgelegt. Die Bieterin ist jedoch der Auffassung, dass der Angebotspreis sehr attraktiv ist. Unter anderem übersteigt der Angebotspreis den volumengewichteten Drei-Monatsdurchschnittskurs der Vectron-Aktie im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG i.V.m. § 1 WpÜG i.V.m. § 5 der WpÜG-Angebotsverordnung erheblich. Die nachfolgenden Ausführungen sind rechtlich nicht verpflichtend und sollen den Vectron-Aktionären lediglich ein Verständnis für die Attraktivität des Angebotspreises vermitteln:

4.3.1 PRÄMIE AUF BASIS DES BÖRSENKURSES DER VECTRON-AKTIE

Bezogen auf den Börsenkurs der Vectron-Aktie vor Veröffentlichung der Ankündigung der geplanten Abgabe dieses Angebots stellt der Angebotspreis eine Prämie in der folgenden Höhe dar:

- Der Börsenkurs der Vectron-Aktie (Xetra-Schlusskurs) zum 31. Mai 2024, dem letzten Handelstag vor Bekanntwerden des beabsichtigten Angebots, betrug EUR 9,76 (Quelle: Bloomberg). Bezogen auf diesen Börsenkurs enthält der Angebotspreis eine Prämie von EUR 0,74 bzw. rund 7,6 %.
- Der volumengewichtete Durchschnittskurs der Vectron-Aktie (Xetra-Handel) für den zum 31. Mai 2024 (einschließlich) endenden Dreimonatszeitraum betrug EUR 7,96 (Quelle: Bloomberg). Bezogen auf diesen Börsenkurs enthält der Angebotspreis eine Prämie von EUR 2,54 bzw. rund 31,8 %.

- Der volumengewichtete Durchschnittskurs der Vectron-Aktie (Xetra-Handel) für den zum 31. Mai 2024 (einschließlich) endenden Sechsmonatszeitraum betrug EUR 6,97 (Quelle: Bloomberg). Bezogen auf diesen Börsenkurs enthält der Angebotspreis eine Prämie von EUR 3,53 bzw. rund 50,6 %.
- Der volumengewichtete Durchschnittskurs der Vectron-Aktie (Xetra-Handel) für den zum 31. Mai 2024 (einschließlich) endenden Zwölfmonatszeitraum betrug EUR 6,16 (Quelle: Bloomberg). Bezogen auf diesen Börsenkurs enthält der Angebotspreis eine Prämie von EUR 4,34 bzw. rund 70,3 %.
- Das 52-Wochen-Hoch des Schlusskurses der Vectron-Aktie (Xetra-Handel) vor dem 31. Mai 2024 (einschließlich) betrug EUR 9,90 je Vectron-Aktie (Xetra-Handel) (Xetra-Schlusskurs am 31. Mai 2024) (Quelle: Bloomberg). Bezogen auf dieses 52-Wochen-Hoch enthält der Angebotspreis eine Prämie von EUR 0,60 bzw. rund 6,1 %.

4.3.2 SCHLUSSFOLGERUNG

Die Bieterin ist der festen Überzeugung, dass der Angebotspreis eine attraktive Gegenleistung für die Vectron-Aktionäre darstellt und ihnen – vorbehaltlich der Erfüllung der Vollzugsbedingungen – die Gelegenheit bietet, eine sichere und sofortige Wertsteigerung ihrer Vectron-Aktien zu realisieren. Der Angebotspreis kann jedoch nur von denjenigen Vectron-Aktionären realisiert werden, die dieses Angebot annehmen.

4.4 ANNAHMEFRIST

4.4.1 LAUFZEIT DER ANNAHMEFRIST

Die Annahmefrist für dieses Angebot beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage durch Bekanntgabe auf der Angebots-Webseite am 5. Juni 2024 und endet voraussichtlich am

3. Juli 2024, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)

(einschließlich etwaiger Verlängerungen (siehe Ziffer 4.4.2 dieses Angebots) die "**Annahmefrist**").

4.4.2 VERLÄNGERUNG DER ANNAHMEFRIST

Die Bieterin behält sich eine Verlängerung der Annahmefrist ausdrücklich vor. Die Bieterin wird eine Verlängerung der Annahmefrist unmittelbar, aber nicht später als drei (3) Bankarbeitstage nach Ablauf der Annahmefrist durch Bekanntgabe auf der Angebots-Webseite bekanntgeben.

Die dieses Angebot annehmenden Vectron-Aktionäre verzichten insofern jeweils auf den Zugang einer entsprechenden Erklärung der Bieterin. Im Falle der Verlängerung der Annahmefrist verschieben sich die in dieser Angebotsunterlage genannten Fristen für die Abwicklung des Angebots entsprechend.

4.5 ÄNDERUNGEN DES ANGEBOTS

Die Bieterin behält sich das Recht vor, nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage einseitig:

- a) bis zu drei (3) Bankarbeitstage nach Ablauf der Annahmefrist die Mindestannahmeschwelle zu verringern oder ganz auf diese zu verzichten;
- b) bis zu drei (3) Bankarbeitstage nach Ablauf der Annahmefrist auf einzelne oder alle Vollzugsbedingungen ganz oder teilweise zu verzichten; und / oder
- c) die Annahmefrist um bis zu 15 Bankarbeitstage unverzüglich, aber in keinem Fall später als drei (3) Bankarbeitstage nach Ablauf der Annahmefrist durch Bekanntgabe auf der Angebots-Webseite zu verlängern.

Die Bieterin wird jede der vorgenannten Änderungen auf der Angebots-Webseite bekanntgeben. Die dieses Angebot annehmenden Vectron-Aktionäre verzichten insofern auf den Zugang einer entsprechenden Erklärung der Bieterin. Sämtliche Verträge, die vor oder gleichzeitig mit der Änderung durch die Annahme dieses Angebots zustande gekommen sind, werden soweit rechtlich zulässig automatisch an die geänderten Bedingungen angepasst. Im Übrigen haben die vorgenannten Änderungen keine Rechtsfolgen. Insbesondere führen die Änderungen nicht zu einer automatischen Verlängerung der Annahmefrist und führen auch nicht zu einem Rücktrittsrecht für die Vectron-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben.

5. BESCHREIBUNG DER BIETERIN UND DER SHIFT4-GRUPPE

5.1 DIE BIETERIN

Die Bieterin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Frankfurt am Main, die im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 133907 eingetragen ist. Die Bieterin ist eine Zweckgesellschaft, die ausschließlich für den Erwerb von Vectron-Aktien gegründet wurde. Sämtliche Aktien der Bieterin werden von der Source Ltd., einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) nach dem Recht von Malta, eingetragen im maltesischen Handelsregister (*Malta Business Registry*) unter C 64916 und mit Geschäftsanschrift 80 Palazzo Homedes, Strait Street, Valleta, VLT 1336, Malta, einem Mitglied der Shift4-Unternehmensgruppe ("**Shift4**"), gehalten.

5.2 SHIFT4

Shift4 ist eine in den USA ansässige Unternehmensgruppe, die sich auf Zahlungsabwicklungen spezialisiert hat. Konzernspitze von Shift4 ist die Shift4 Payments, Inc., eine Gesellschaft nach dem Recht von Delaware mit Hauptverwaltungssitz in 3501 Corporate Parkway, Center Valley, Pennsylvania 18034, USA. Shift4 wurde 1999 gegründet. Die Aktien der Muttergesellschaft, Shift4 Payments, Inc. wurden im Jahr 2020 zum Börsenhandel zugelassen und sind seitdem an der New Yorker Wertpapierbörse (New York Stock Exchange/NYSE) notiert.

Shift4 ist, gemessen am Gesamtvolumen der abgewickelten Zahlungen, in den USA ein führender unabhängiger Anbieter von Software- und Zahlungsverarbeitungslösungen. Das Spektrum der von Shift4 betreuten Händler reicht von kleinen, inhabergeführten regionalen Unternehmen bis hin zu multinationalen Konzernen, die weltweit Handel treiben. Das Unternehmen vertreibt seine Dienstleistungen über ein skaliertes Netzwerk erfahrener interner Vertriebs- und Supportteams sowie über sein Netzwerk von Softwarepartnern. Zu den Softwarepartnern gehören unabhängige Softwareanbieter (*ISVs*) und Value-Added Reseller (*VARs*). Es bietet eine einfache Integration in ein internationales End-to-End-Zahlungsangebot, ein Proprietary Gateway und eine robuste Palette von Technologielösungen, um den Wert ihrer Software zu steigern und die Zahlungsakzeptanz zu vereinfachen. Für Händler bietet Shift4 ein durchgängiges, vereinheitlichtes Nutzererlebnis und kann geschäftliche Anforderungen erfüllen, für die sonst mehrere Software-, Hardware- und Zahlungsanbieter erforderlich wären.

5.3 GEGENWÄRTIGE BETEILIGUNG DER BIETERIN UND DER SHIFT4 AN VECTRON

Die Bieterin und ihre verbundenen Unternehmen halten derzeit keine Vectron-Aktien.

5.4 HINTERGRUND DES ANGEBOTS

5.4.1 DER AKTIENKAUFVERTRAG

Am 1. Juni 2024 haben die Bieterin, Herr Thomas Stümmler, der Vorstandsvorsitzende von Vectron, und die TOSHO Capital GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die zu 100% im Eigentum von Thomas Stümmler steht, den Aktienkaufvertrag über 3.338.079 Vectron-Aktien, was circa 41,43 % des aktuellen Grundkapitals von Vectron entspricht, gegen Gewährung einer Geldleistung, die der Höhe des Angebotspreises je Vectron-Aktie entspricht, abgeschlossen. Weiterhin könnte die Bieterin Weitere Aktienkaufverträge mit Vectron-Aktionären über den Erwerb von Vectron-Aktien abschließen. Der Vollzug des Aktienkaufvertrags und ggfs. der Weiteren Aktienkaufverträge steht u.a. unter der Bedingung, dass auf Grundlage des Aktienkaufvertrags, dieses Angebots, der Weiteren Aktienkaufverträge, sowie jeglicher anderweitiger Verträge, oder unwiderruflicher Verpflichtungen zur Andienung von Vectron-Aktien mit anderen Vectron-Aktionären sowie auf Grundlage der Kapitalerhöhung (wie nachstehend definiert) die Bieterin eine Anzahl von Vectron-Aktien gekauft und/oder anderweitig erworben und/oder verbindliche Zusagen von Aktionären von Vectron hinsichtlich des Erwerbs einer Anzahl von Vectron-Aktien erhalten hat, die insgesamt mindestens 70 % des Grundkapitals von Vectron nach Maßgabe der Satzung von Vectron (aber unter Berücksichtigung des (zukünftigen) Grundkapitals und der Anzahl von Aktien, die die Bieterin nach Eintragung der Kapitalerhöhung gezeichnet hat) entspricht.

5.4.2 GEPLANTE KAPITALERHÖHUNG

Im Hinblick auf den weiteren Finanzierungsbedarf zur Verfolgung der Wachstumsstrategie von Vectron sind Vorstand und Aufsichtsrat von Vectron zu dem Schluss gekommen, dass eine Barkapitalerhöhung im Interesse von Vectron ist, um weitere Finanzmittel zu erhalten. Die Bieterin ist bereit, im Rahmen einer Kapitalerhöhung Barmittel in Vectron einzubringen, und zwar als

Gegenleistung dafür, dass die Bieterin (direkt oder indirekt) neu auszugebende Aktien von Vectron aus genehmigtem Kapital in einer Anzahl, die 10 % des (derzeitigen) Grundkapitals von Vectron entspricht, unter Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Vectron-Aktionäre und gegen Bareinlage in Höhe von EUR 10,50 je neu ausgegebener Aktie zeichnet, jedoch unter der Bedingung, dass die Transaktion erfolgreich abgeschlossen wird ("**Kapitalerhöhung**"). Die Kapitalerhöhung wird wie folgt durchgeführt:

- a) Vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, haben Vorstand und Aufsichtsrat von Vectron eine Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 805.651,00 durch Ausgabe von 805.651 jungen Aktien aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Vectron-Aktionäre (vgl. § 4 Abs. 3 lit. b) der Vectron-Satzung) beschlossen (die "**Neuen Aktien**"), gemeinsam mit dem ausschließlichen Recht der Bieterin (einschließlich der mit ihr verbundenen Unternehmen), die neuen Aktien gegen Bareinlage in Höhe von EUR 10,50 je Neuer Aktie zu zeichnen, d.h. insgesamt EUR 8.459.335,50 ("**Bargegenleistung**");
- b) Vorbehaltlich des erfolgreichen Abschlusses dieses Angebots, des Aktienkaufvertrags, und der Weiteren Aktienkaufverträge hat sich die Bieterin verpflichtet, die Neuen Aktien zu zeichnen und einen Betrag in Höhe der Bargegenleistung in sofort verfügbaren Mitteln in Vectron einzubringen;
- c) Vorbehaltlich der Überreichung eines ordnungsgemäß ausgefüllten Zeichnungsscheins für die Zeichnung der Neuen Aktien und des Eingangs der Bargegenleistung wird Vectron unverzüglich, spätestens jedoch zwei (2) Bankarbeitstage nach Erhalt der Bargegenleistung, die Handelsregisteranmeldung für die Kapitalerhöhung beim zuständigen Handelsregister einreichen.

6. ABSICHTEN DER BIETERIN

Die nachfolgend beschriebenen Absichten der Bieterin bzw. von Shift4 beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage.

Wie mit Vectron im BCA vereinbart, ist gemeinsame Vorstellung eine für beide Seiten vorteilhafte wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Vectron-Gruppe und Shift4, gerichtet auf eine Stärkung der Marktposition, die Verfolgung einer systematischen Wachstumsstrategie und die Hebung der Rentabilität der gemeinsamen Gruppe.

Die Bieterin beabsichtigt, im Rahmen der Kapitalerhöhung neu ausgegebene Aktien von Vectron zu zeichnen, wie in Ziffer 5.4.2 beschrieben.

Die Bieterin strebt eine Vertretung im Aufsichtsrat an, die eine Mehrheitsbeteiligung an Vectron widerspiegelt.

Die Bieterin beabsichtigt, dass Vectron in absehbarer Zeit keine über das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß hinausgehenden Dividenden ausschütten wird.

Die Bieterin beabsichtigt nach erfolgreichem Abschluss der Transaktion ein Delisting der Vectron-Aktien herbeizuführen. Im BCA hat sich Vectron dazu verpflichtet, ein Delisting der Vectron-Aktien zu unterstützen, indem es alle Maßnahmen ergreift, die für die Durchführung eines solchen Delisting vernünftigerweise erforderlich sind.

Die Bieterin wird, unter Berücksichtigung der von ihr nach Abwicklung des Angebots gehaltenen Beteiligung an Vectron, der wirtschaftlichen Lage und der rechtlichen Rahmenbedingungen zu diesem Zeitpunkt, gegebenenfalls einen Squeeze-Out durchführen, wenn und soweit dies zum jeweiligen Zeitpunkt für die Bieterin wirtschaftlich vorteilhaft erscheint.

Sollten der Bieterin nach Abwicklung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals von Vectron gehören, bestünde die Möglichkeit einer Übertragung der von den Minderheitsaktionären gehaltenen Vectron-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-Out).

Sollten der Bieterin nach Abwicklung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 90 % des Grundkapitals von Vectron gehören, bestünde die Möglichkeit eines Squeeze-Out der außenstehenden Vectron-Aktionäre durch Verschmelzung der Vectron auf die Bieterin als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz i.V.m. §§ 327a ff. AktG (umwandlungsrechtlicher Squeeze-Out).

Die Bieterin wird zudem gegebenenfalls einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bieterin als herrschendem Unternehmen und Vectron als beherrschtem Unternehmen abschließen. Die Bieterin beabsichtigt, nach Vollzug des Angebots von Zeit zu Zeit zu überprüfen und zu bewerten, ob der Abschluss eines solchen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags zum jeweiligen Zeitpunkt ihren wirtschaftlichen und strategischen Interessen dient, und kann entsprechend dem Ergebnis dieser Überprüfung in Zukunft und nach eigenem Ermessen entscheiden, einen solchen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Im BCA hat sich Vectron dazu verpflichtet, die Bieterin bei durch diese eingeleiteten Strukturmaßnahmen (einschließlich des Abschlusses eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages) zu unterstützen.

Die Bieterin hat die Absicht, nach der Abwicklung des Angebots ein Delisting der Vectron-Aktien aus dem Scale-Segment des Freiverkehrs der Frankfurter Wertpapierbörse zu veranlassen. Ein solches Delisting würde kein Delisting im Sinne des § 39 Abs. 2 Börsengesetz (BörsG) darstellen, d.h. die Bieterin wäre im Falle eines solchen Delisting nicht verpflichtet, den Vectron-Aktionären eine angemessene Abfindung gemäß § 39 Abs. 1 und Abs. 3 BörsG anzubieten. Vorbehaltlich entgegenstehender Organpflichten hat sich Vectron im BCA dazu verpflichtet, ein Delisting der Vectron-Aktien zu unterstützen und dazu alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die Durchführung eines solchen Delisting vernünftigerweise erforderlich sind. Das beabsichtigte Delisting könnte zur Folge haben, dass die Vectron-Aktien nicht mehr an einer Wertpapierbörse bzw. im Freiverkehr gehandelt werden können. Die Liquidität für den Verkauf von Vectron-Aktien könnte stark eingeschränkt sein. Es ist ungewiss, ob und zu welchem Preis die Vectron-Aktionäre ihre Vectron-Aktien nach dem geplanten Delisting verkaufen können. Es kann zudem nicht ausgeschlossen

werden, dass sich das geplante Delisting nachteilig auf den Börsenkurs der Vectron-Aktien auswirkt und zu einer Verringerung des Aktienkurses führt.

7. BEDINGUNGEN

7.1 VOLLZUGSBEDINGUNGEN

Dieses Angebot und die infolge seiner Annahme mit den Vectron-Aktionären geschlossenen Verträge werden nur dann wirksam und werden nur vollzogen, wenn die in dieser Ziffer 7.1 enthaltenen Bedingungen (die "**Vollzugsbedingungen**") eingetreten sind oder die Bieterin wirksam auf sie verzichtet hat:

7.1.1 MINDESTANNAHMESCHWELLE

Bei Ablauf der (verlängerten) Annahmefrist entspricht die Gesamtzahl der Vectron-Aktien,

- a) die die Bieterin unter dem Aktienkaufvertrag und den Weiteren Aktienverträgen erworben hat,
- b) für die die Annahme dieses Angebots wirksam erklärt wurde (oder bezüglich derer die Bieterin außerhalb des Aktienkaufvertrags und der Weiteren Aktienkaufverträge und/oder dieses Angebots Vereinbarungen abgeschlossen hat, nach denen sie die Übertragung des Eigentums an den Vectron-Aktien verlangen kann), und
- c) die der Bieterin im Rahmen der Kapitalerhöhung wirksam und unwiderruflich zur Zeichnung angeboten wurden (zur Klarstellung: unter Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre und gegen Bareinlage), wenn und soweit die Zeichnung wirksam beschlossen wurde und die Wirksamkeit der Kapitalerhöhung nur davon abhängt, dass (i) die Bieterin die Aktien durch Ausfüllen eines Zeichnungsscheins zeichnet, (ii) die Bieterin die entsprechende Bareinlage an Vectron zahlt und (iii) die Kapitalerhöhung in das zuständige Handelsregister eingetragen wird,

mindestens 70 % des Grundkapitals von Vectron nach Maßgabe der Satzung von Vectron (aber unter Berücksichtigung des (zukünftigen) Grundkapitals und der Anzahl von Aktien, die die Bieterin nach Eintragung der Kapitalerhöhung gezeichnet hat) (die "**Mindestannahmeschwelle**"), wobei die Vectron-Aktien, die unter mehrere der vorstehenden Absätze a) bis c) fallen, lediglich einmal zählen.

7.1.2 KEINE WESENTLICHE VERSCHLECHTERUNG

Zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist sind keine Umstände eingetreten, die – einzeln oder zusammen – im Geschäftsjahr 2024 zu einer Verringerung der (konsolidierten) Umsatzerlöse der Vectron-Gruppe um mindestens 20 % im Vergleich zu den (konsolidierten) Umsatzerlösen für das Geschäftsjahr 2023 gemäß Reporting von Vectron oder wie in der letzten, der Bieterin oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Prognose von Vectron vom 17. Mai 2024 (12:38 CEST) enthalten, von Vectron geführt haben

oder bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie zu einer solchen Verringerung führen ("**Wesentliche Verschlechterung**"). Sollte Vectron zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist im Wege einer Ad-hoc-Mitteilung nach Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch in ihrer jeweils geltenden Fassung ("**Marktmissbrauchsverordnung**") eine wesentliche Verringerung der (erwarteten) Umsatzerlöse der Vectron-Gruppe um mindestens 20 % öffentlich bekanntgegeben oder anderweitig gemeldet haben, gilt die Bedingung nach Satz 1 als nicht erfüllt.

7.1.3 KEIN INSOLVENZVERFAHREN

Zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist hat Vectron keine Ad-hoc-Mitteilung nach Art. 17 der Marktmissbrauchsverordnung veröffentlicht, war nicht zur Veröffentlichung einer solchen Mitteilung verpflichtet und hat die Veröffentlichung einer solchen Mitteilung auch nicht auf Grundlage einer Selbstbefreiung hinausgeschoben, nach der

- a) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen von Vectron nach deutschem Recht eröffnet wurde,
- b) der Vorstand von Vectron die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt hat oder
- c) Gründe für die zwingende Beantragung der Eröffnung eines solchen Verfahrens bestehen.

7.1.4 KEINE KAPITALMAßNAHMEN

Vorbehaltlich der Durchführung der Kapitalerhöhung und der im Rahmen dieser ausgegebenen Neuen Aktien, beträgt das Grundkapital von Vectron zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist weiterhin EUR 8.056.514,00 und ist weiterhin eingeteilt in 8.056.514 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien, und nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage wurden keine weiteren Vectron-Aktien ausgegeben und hat Vectron keine andere Eigenkapital- oder eigenkapitalbezogene Transaktion durchgeführt.

7.1.5 KEINE AUSSCHÜTTUNG VON DIVIDENDEN

Zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist hat Vectron keine Dividenden angekündigt, ausgezahlt oder anderweitig ausgeschüttet oder ähnliche Ausschüttungen vorgenommen und es wurde auch kein entsprechender Beschluss der Hauptversammlung von Vectron gefasst.

7.1.6 KEIN WESENTLICHER GESETZESVERSTOß

Zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist hat Vectron weder einen wesentlichen Verstoß gegen anwendbare Gesetze begangen noch wurde Vectron eines solchen Verstoßes beschuldigt noch wurden wegen eines solchen Verstoßes Er-

mittlungen gegen Vectron aufgenommen, der eine strafbare Handlung (Straftat) oder einen wesentlichen Verstoß gegen geltende Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung oder Korruption darstellen würde und der zu einem Verbot der Geschäftstätigkeit des Unternehmens durch eine staatliche Behörde führen würde oder von dem zu erwarten wäre, dass er mit einer Geldstrafe, einem Bußgeld oder einer sonstigen Zahlungsverpflichtung in Höhe von EUR 250.000,00 (in Worten: Zweihundertfünfzigtausend Euro) oder mehr sanktioniert würde.

7.1.7 KEINE UNTERSAGUNG ODER RECHTSWIDRIGKEIT DES ANGEBOTS

Zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist wurde das Angebot nicht von einer zuständigen Behörde untersagt, verboten oder anderweitig für unwirksam erklärt.

7.2 VERZICHT AUF VOLLZUGSBEDINGUNGEN / VERRINGERUNG DER MINDESTANNAHMESCHWELLE

Die in den Ziffern 7.1.1 bis 7.1.7 enthaltenen Vollzugsbedingungen stellen jeweils unabhängige und selbstständige Bedingungen dar. Die Bieterin kann auf sämtliche oder einzelne Vollzugsbedingungen bis zu drei (3) Bankarbeitstage nach Ablauf der Annahmefrist nach freiem Ermessen verzichten und / oder die Mindestannahmeschwelle verringern. Vollzugsbedingungen, auf welche die Bieterin nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen wirksam verzichtet hat, gelten für die Zwecke dieses Angebots als eingetreten. Für die Wahrung der Frist ist die Veröffentlichung des Verzichts auf der Angebots-Webseite maßgeblich.

7.3 NICHEINTRITT / AUSFALL VON VOLLZUGSBEDINGUNGEN

Sofern die Vollzugsbedingungen entweder bis zum jeweiligen Zeitpunkt nicht eingetreten oder vor dem jeweiligen Zeitpunkt endgültig ausgefallen sind und die Bieterin nicht wirksam auf die jeweilige Vollzugsbedingung verzichtet hat, erlischt dieses Angebot. In diesem Fall entfallen die durch die Annahme dieses Angebots zustande gekommenen Verträge und werden nicht vollzogen (auflösende Bedingungen) und die zum Verkauf eingereichten Vectron-Aktien werden in die ISIN DE000A0KEXC7 zurückgebucht.

Die Abwicklungsstelle wird unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Bekanntgabe des Erlöschens dieses Angebots über Clearstream, die Rückbuchung der zum Verkauf eingereichten Vectron-Aktien (ISIN DE000A4096F0) in die ISIN DE000A0KEXC7 durch die Depotführenden Institute veranlassen. Die Rückbuchung ist für Vectron-Aktionäre, die ihre Aktien in einem Wertpapierdepot bei einem Depotführenden Institut in der Bundesrepublik Deutschland halten, grundsätzlich kosten- und gebührenfrei. Allerdings sind etwaige ausländische Steuern sowie Kosten und Gebühren ausländischer Banken, die kein Wertpapierdepot bei Clearstream unterhalten, von den betreffenden Vectron-Aktionären zu tragen.

Zur Klarstellung: Im Hinblick auf die Frist zur Bekanntgabe einer Verlängerung der Annahmefrist gemäß Ziffer 4.4.2 und die Frist für einen Verzicht gemäß Ziffer 7.2 gilt vor Ablauf des dritten

(3.) Bankarbeitstages nach Ablauf der Annahmefrist keine Vollzugsbedingung als endgültig nicht eingetreten oder endgültig ausgefallen.

7.4 VERÖFFENTLICHUNGEN ZU DEN VOLLZUGSBEDINGUNGEN

Die Bieterin wird unverzüglich auf der Angebots-Webseite bekanntgeben, wenn (i) sie wirksam auf eine Vollzugsbedingung verzichtet hat, (ii) eine Vollzugsbedingung eingetreten ist, (iii) alle Vollzugsbedingungen eingetreten sind und / oder wirksam auf sie verzichtet wurde oder (iv) dieses Angebot nicht vollzogen wird, da eine Vollzugsbedingung endgültig nicht eingetreten oder ausgefallen ist.

8. BESCHREIBUNG VON VECTRON

8.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN VON VECTRON

Vectron ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Münster, Bundesrepublik Deutschland, und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 10502.

Der Unternehmensgegenstand von Vectron umfasst Entwicklung, Vertrieb und Bereitstellung von integrierten Lösungen für Kassensysteme samt Software und cloudbasierten datenbezogenen Diensten sowie die Produktion der erforderlichen Hardware, insbesondere Kassensysteme und Zubehör.

Vectron wird durch ihren Vorstand vertreten, der sich derzeit aus Thomas Stümmler (Vorsitzender), Dr. Ralf-Peter Simon und Christoph Thye zusammensetzt ("**Vorstand**"). Der Aufsichtsrat von Vectron setzt sich gegenwärtig aus Prof. Dr. Dr. Claudius Schikora (Vorsitzender), Jürgen Gallmann und Andreas Prenner zusammen ("**Aufsichtsrat**").

Die Vectron-Aktien sind zum Handel im Scale-Segment des Freiverkehrs der Frankfurter Börse zugelassen, das als KMU-Wachstumsmarkt i.S.v. § 48a Börsengesetz (BörsG) eingetragen ist. Die Vectron-Aktien werden außerdem an den deutschen Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart im Freiverkehr sowie über XETRA (dem elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse), Quotrix (dem elektronischen Handelssystem der Börse Düsseldorf), gettex (dem elektronischen Handelssystem der Börse München), Tradegate Exchange und LS Exchange gehandelt.

8.2 KAPITALSTRUKTUR

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beträgt das gesamte Grundkapital von Vectron EUR 8.056.514,00, aufgeteilt in 8.056.514 nennwertlose Inhaberstückaktien, die durch eine bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main hinterlegte Globalurkunde verbrieft sind. Die Hauptversammlung von Vectron hat verschiedene bedingte und genehmigte Kapitalia beschlossen. Im Rahmen von Vectrons Mitarbeiter-Aktienoptionsplänen wurden im Jahr

2020 302.500 Aktienoptionen gewährt. Die aus der Ausübung dieser Optionen resultierende Aktienausgabe kann durch eine bedingte Kapitalerhöhung finanziert werden.

8.3 DIE VECTRON-GRUPPE UND ÜBERBLICK ÜBER IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Vectron hält alle Anteile an der acardo group AG und der Posmatic GmbH sowie 80 % der Anteile an der Vectron America, Inc., einer Gesellschaft nach kanadischem Recht (Vectron, acardo group AG, Vectron America, Inc. und Posmatic GmbH gemeinsam die "**Vectron-Gruppe**").

Vectron ist einer der größten europäischen Anbieter von Kassensystemen, Kassensoftware, Kassen-Apps sowie digitalen und cloudbasierten Systemen mit aktuell mehr als 260.000 verkauften Kassensystemen. Vectrons Kerngeschäft ist der Vertrieb von Kassensystemen über ein Kernnetzwerk von ca. 300 Kassenhändlern. Vectrons Geschäftstätigkeit umfasst auch die Entwicklung von Software und Cloud-Produkten – von Kundenbindungs- und Zahlungsfunktionen, über Omni-Channel-Bestellung und Online-Reservierung bis hin zum Online-Reporting –, die für den Einsatz in einer Vielzahl von Branchen angepasst werden können. Die Gastronomie, Bäckereien und Konditoreien sind Vectrons wichtigste Zielbranchen. Vectrons 100%ige Tochtergesellschaft Posmatic GmbH hat sich auf die Entwicklung von cloudbasierten iPad-Kassensystemen spezialisiert.

Im Einzelhandelssegment ist Vectrons Tochtergesellschaft acardo group AG einer der führenden Anbieter von Tools zur Consumer Activation wie Gutscheinen, Cashback-Lösungen und Verbraucher-Apps. Diese Tools werden gegenwärtig in mehr als 30.000 Geschäften, u.a. Lebensmittelgeschäften, Drogerien, Kinos und Apotheken verwendet. Die acardo group AG bietet ihren Kunden einen umfassenden Service, der von der Konzeption über die technische Umsetzung bis hin zum Coupon Clearing reicht.

9. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

9.1 MAXIMALE GEGENLEISTUNG

Nach den von Vectron veröffentlichten Informationen beläuft sich die Gesamtzahl der von der Vectron Systems AG ausgegebenen Aktien derzeit auf 8.056.514.

Die Bieterin hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine Vectron-Aktien (siehe Ziffer 5.3 dieser Angebotsunterlage).

Sollte das Angebot für alle Vectron-Aktien angenommen bzw. entsprechende Aktienlaufverträge geschlossen werden, müsste die Bieterin einen Gesamtbetrag von EUR 84.593.397,00 als gesamten Angebots- bzw. Kaufpreis für den Erwerb aller 8.056.514 Vectron-Aktien zahlen (d.h. den Angebotspreis dieses Angebotes bzw. Kaufpreis der Aktienkaufverträge von jeweils EUR 10,50 je Aktie, multipliziert mit 8.056.514 Vectron-Aktien).

Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass der Bieterin Transaktionskosten von insgesamt bis zu EUR 1.000.000,00 (die "**Transaktionskosten**") entstehen können. Der maximale Gesamtbetrag, den die Bieterin auf Basis dieses Angebots für den Erwerb aller Vectron-Aktien einschließlich der Transaktionskosten und des Kaufpreises nach dem Aktienkaufvertrag bezahlen muss, beträgt damit bis zu EUR 85.593.397,00 (die "**Angebotskosten**").

9.2 FINANZIERUNGSMASSNAHMEN

Die Bieterin hat vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die Bieterin hat die folgenden Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung getroffen:

Shift4 hat sich am oder um den 3. Juni 2024 gegenüber der Bieterin verpflichtet, zu veranlassen, dass die Bieterin direkt oder indirekt einen Gesamtbetrag von EUR 85.593.397,00 in bar und sofort verfügbaren Mitteln (die "**Finanzierung**") erhält. Die Finanzierung kann entweder als Eigenkapital oder im Wege von Gesellschafterdarlehen bereitgestellt werden. Shift4 verfügt über sofort verfügbare Mittel in ausreichender Höhe, um die Verpflichtung gegenüber der Bieterin zu erfüllen.

Die Bieterin hat somit die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ihr zum relevanten Zeitpunkt Mittel in Höhe der Angebotskosten zur Verfügung stehen.

10. ABWICKLUNG DES ANGEBOTS

10.1 ZENTRALE ABWICKLUNGSSTELLE

Die Bieterin hat die BNP Paribas S.A., Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Fax:+496915205277; E-Mail: frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com) als zentrale Abwicklungsstelle mit der technischen Durchführung dieses Angebots beauftragt (die "**Abwicklungsstelle**").

10.2 ANNAHMEERKLÄRUNG UND UMBUCHUNG//ÜBERTRAGUNG

Die Vectron-Aktionäre können dieses Angebot nur innerhalb der nach Ziffer 4.4 dieser Angebotsunterlage bestimmten Annahmefrist, einschließlich einer etwaigen Verlängerung nach Ziffer 4.4 dieser Angebotsunterlage, annehmen. Die Annahme setzt die fristgemäße Erklärung der Annahme dieses Angebots gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen ("**Depotführendes Institut**") sowie die fristgemäße Umbuchung der im Rahmen dieses Angebots zum Verkauf eingereichten Vectron-Aktien in die ISIN DE000A4096F0 bei Clearstream voraus.

Vectron-Aktionäre, die dieses Angebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihr jeweiliges Depotführendes Institut wenden. Die Depotführenden Institute sind von der Abwicklungsstelle über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung dieses Angebots gesondert informiert worden und sind gehalten, Kunden, die in ihrem Wertpapierdepot Vectron-Aktien halten, über das Angebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

Vectron-Aktionäre können dieses Angebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist, einschließlich etwaiger Verlängerungen nach Ziffer 4.4.2 dieser Angebotsunterlage:

- a) in Textform oder elektronisch die Annahme dieses Angebots gegenüber ihrem jeweiligen Depotführenden Institut erklären; und
- b) das Depotführende Institut anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen Vectron-Aktien, für die sie dieses Angebot annehmen wollen, in die ISIN DE000A4096F0 bei Clearstream vorzunehmen.

Die Annahme dieses Angebots wird nur wirksam, wenn die Vectron-Aktien, für welche die Annahme erklärt wurde, fristgerecht in die ISIN DE000A4096F0 bei Clearstream umgebucht worden sind. Die Umbuchung der zum Verkauf eingereichten Vectron-Aktien wird durch das jeweilige Depotführende Institut nach Erhalt der Annahmeerklärung veranlasst. Wurde die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist in Textform oder elektronisch beim Depotführenden Institut eingereicht, gilt die Umbuchung der zum Verkauf eingereichten Vectron-Aktien in die ISIN DE000A4096F0 als fristgerecht erfolgt, wenn die Umbuchung spätestens am zweiten (2.) Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit in Frankfurt am Main) bewirkt wird.

Annahmeerklärungen, die bei dem jeweiligen Depotführenden Institut nicht innerhalb der Annahmefrist oder falsch oder unvollständig eingehen, gelten nicht als Annahme dieses Angebots und berechtigen die Vectron-Aktionäre nicht zum Erhalt des Angebotspreises. Die Bieterin ist nicht verpflichtet, Vectron-Aktionäre über Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten und haftet nicht, falls keine solche Unterrichtung erfolgt.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die zum Verkauf eingereichten Vectron-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit in Frankfurt am Main) am zweiten (2.) Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bei Clearstream in die ISIN DE000A4096F0 umgebucht worden sind.

10.3 WEITERE ERKLÄRUNGEN UND ZUSICHERUNGEN

Mit der Annahme dieses Angebots:

- a) weisen die das Angebot annehmenden Vectron-Aktionäre ihr Depotführendes Institut sowie etwaige Zwischenverwahrer ihrer Vectron-Aktien an und ermächtigen diese,
 - aa) die in der Annahmeerklärung bezeichneten Vectron-Aktien zunächst in ihrem Depot zu belassen;

- bb) die Umbuchung der Vectron-Aktien, für die sie die Annahme dieses Angebots erklärt haben, in die ISIN DE000A4096F0 bei Clearstream zu veranlassen;
 - cc) ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, nach Ablauf der Annahmefrist, einschließlich etwaiger Verlängerungen nach Ziffer 4.4.2 dieser Angebotsunterlage, die zum Verkauf eingereichten Vectron-Aktien, einschließlich aller mit diesen zum Zeitpunkt der Abwicklung verbundenen Rechte, der Abwicklungsstelle zur Übereignung an die Bieterin zur Verfügung zu stellen;
 - dd) ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die zum Verkauf eingereichten Vectron-Aktien, einschließlich aller mit diesen zum Zeitpunkt der Abwicklung verbundenen Nebenrechte und insbesondere des Dividendenbezugsrechts, gemäß den Bestimmungen dieses Angebots an die Bieterin Zug-um-Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die jeweiligen zum Verkauf eingereichten Vectron-Aktien auf das Konto des jeweiligen Depotführenden Instituts bei Clearstream nach Ablauf der Annahmefrist, einschließlich etwaiger Verlängerungen nach Ziffer 4.4.2 dieser Angebotsunterlage, zu übertragen;
 - ee) ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der zum Verkauf eingereichten Vectron-Aktien sowie Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Bieterin oder der Abwicklungsstelle alle für Erklärungen oder Veröffentlichungen der Bieterin erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der in die ISIN DE000A4096F0 umgebuchten Vectron-Aktien börsentäglich während der Annahmefrist, einschließlich etwaiger Verlängerungen nach Ziffer 4.4.2 dieser Angebotsunterlage, mitzuteilen;
 - ff) die Annahmeerklärung auf Verlangen an die Abwicklungsstelle weiterzuleiten;
- b) beauftragen und bevollmächtigen die das Angebot annehmenden Vectron-Aktionäre die Abwicklungsstelle und ihr jeweiliges Depotführendes Institut, unter Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs alle zur Abwicklung dieses Angebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den zum Verkauf eingereichten Vectron-Aktien auf die Bieterin herbeizuführen;
- c) erklären die das Angebot annehmenden Vectron-Aktionäre, dass
- aa) sie dieses Angebot für alle bei Erklärung der Annahme des Angebots in ihrem Wertpapierdepot bei dem jeweiligen Depotführenden Institut befindlichen Vectron-Aktien annehmen, es sei denn, in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt;

- bb) sie ihre zum Verkauf eingereichten Vectron-Aktien einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots damit verbundenen Nebenrechte unter den auf-schiebenden Bedingungen
 - (1) des Eintritts der in Ziffer 7.1 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Vollzugsbedingungen, soweit die Bieterin auf diese nicht nach Ziffer 7.2 dieser Angebotsunterlage wirksam verzichtet hat, und
 - (2) des Ablaufs der Annahmefristan die Bieterin Zug-um-Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto des jeweiligen Depotführenden Instituts bei Clearstream übereignen;
- cc) ihr jeweiliges Depotführendes Institut, die Abwicklungsstelle und die Bieterin jeweils anweisen und ermächtigen, Vectron die Übertragung der zum Verkauf eingereichten Vectron-Aktien, die Abtretung ihrer Dividendenrechte und die vorstehenden Erklärungen anzuzeigen; und
- dd) die zum Verkauf eingereichten Vectron-Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung in ihrem alleinigen Eigentum stehen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind.

Die vorstehenden Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebots unwiderruflich erteilt. Sie erlöschen erst im Falle des endgültigen Ausfalls der in Ziffer 7.1 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Vollzugsbedingungen, soweit die Bieterin auf diese nicht nach Ziffer 7.2 dieser Angebotsunterlage wirksam verzichtet hat.

10.4 RECHTSFOLGEN DER ANNAHME DES ANGEBOTS

Mit der Annahme dieses Angebots

- a) kommt zwischen der Bieterin und dem annehmenden Vectron-Aktionär ein Kaufvertrag gemäß den Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zustande; und
- b) einigen sich der Vectron-Aktionär und die Bieterin auf die Übertragung des Eigentums an den zum Verkauf eingereichten Vectron-Aktien auf die Bieterin.

Der Vollzug des Kaufvertrags erfolgt erst nachdem alle in Ziffer 7.1 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Vollzugsbedingungen, auf welche die Bieterin nicht wirksam nach Ziffer 7.2 dieser Angebotsunterlage verzichtet hat, eingetreten sind. Dieser Vertrag entfällt (auflösende Bedingung), wenn die in Ziffer 7.1 dieser Angebotsunterlage genannten Vollzugsbedingungen endgültig nicht mehr erfüllt werden können und die Bieterin auf die Vollzugsbedingungen nicht nach Ziffer 7.2 dieser Angebotsunterlage wirksam verzichtet hat.

Mit der Abwicklung dieses Angebots gehen die zu dem betreffenden Zeitpunkt mit den zum Verkauf eingereichten Vectron-Aktien verbundenen Nebenrechte, insbesondere das Dividendenbezugsrecht, auf die Bieterin über. § 101 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) findet keine Anwendung.

10.5 ABWICKLUNG DES ANGEBOTS

Clearstream wird die zum Verkauf eingereichten Vectron-Aktien auf die Bieterin übertragen Zugum-Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das von dem jeweiligen Depotführenden Institut genannte Konto, wenn bis zum Ablauf der Annahmefrist alle in Ziffer 7.1 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Vollzugsbedingungen, auf welche die Bieterin nicht nach Ziffer 7.2 dieser Angebotsunterlage wirksam verzichtet hat, erfüllt sind. Die Zahlung des Angebotspreises erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist (einschließlich etwaiger Verlängerungen nach Ziffer 4.4.2 dieser Angebotsunterlage), spätestens jedoch am achten (8.) Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist.

Mit der Gutschrift des Angebotspreises je zum Verkauf eingereichter Vectron-Aktie bei dem jeweiligen Depotführenden Institut hat die Bieterin ihre Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises gegenüber dem das Angebot annehmenden Vectron-Aktionär erfüllt. Es obliegt dem jeweiligen Depotführenden Institut, den Angebotspreis dem jeweiligen annehmenden Vectron-Aktionär gutzuschreiben.

10.6 KOSTEN UND AUFWENDUNGEN

Die Annahme dieses Angebots über ein Depotführendes Institut mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich einer bundesdeutschen Niederlassung eines ausländischen Depotführenden Instituts) ist für die Vectron-Aktionäre bis auf die Kosten der Übermittlung der Annahmeerklärung an das jeweilige Depotführende Institut grundsätzlich kosten- und gebührenfrei.

Zu diesem Zweck gewährt die Bieterin den Depotführenden Instituten eine Ausgleichszahlung, die diesen gesondert mitgeteilt wird und die eine marktübliche Depotbankenprovision für die Depotführenden Institute umfasst. Zur Klarstellung weist die Bieterin darauf hin, dass sie gegenüber den Depotführenden Instituten keine bindenden Weisungen erteilen kann, welche Kosten und Aufwendung von den Depotführenden Instituten für die Annahme des Angebots berechnet werden.

Gebühren, Kosten und Auslagen ausländischer Depotführender Institute sind von den das Angebot annehmenden Vectron-Aktionären zu tragen. Ebenso sind Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Annahme dieses Angebots und der Übertragung der zum Verkauf eingereichten Vectron-Aktien gegen Zahlung des Angebotspreises anfallen, von dem jeweiligen Vectron-Aktionär selbst zu tragen.

10.7 KEIN HANDEL MIT EINGEREICHTEN AKTIEN

Ein Handel mit zum Verkauf eingereichten Vectron-Aktien über die Börse ist nicht vorgesehen und wird weder von der Bieterin noch von der Abwicklungsstelle organisiert. Vectron-Aktionäre,

die dieses Angebot annehmen, können die zum Verkauf eingereichten Vectron-Aktien bis zu einer etwaigen Rückbuchung aufgrund einer Rückabwicklung weder börslich noch außerbörslich verkaufen und veräußern, und zwar unabhängig davon, ob die Vectron-Aktien wegen einer Rückabwicklung zurückgebucht werden oder nicht.

Der Handel mit nicht zum Verkauf eingereichten Vectron-Aktien unter der ISIN DE000A0KEXC7 bleibt hiervon unberührt.

10.8 KEINE RÜCKTRITTSRECHTE

Vectron-Aktionären, die dieses Angebot angenommen haben, stehen keine vertraglichen Rücktrittsrechte oder Rücktrittsrechte nach dem WpÜG von dem durch die Annahme dieses Angebots geschlossenen Kaufvertrag zu.

10.9 RÜCKABWICKLUNG BEI NICHEINTRITT EINER VOLLZUGSBEDINGUNG

Das Angebot wird nur durchgeführt und die Bieterin wird nur verpflichtet sein, Vectron-Aktien zu erwerben und den Angebotspreis für diese zu bezahlen, wenn alle Vollzugsbedingungen eingetreten sind (einschließlich solcher Vollzugsbedingungen, die aufgrund eines wirksamen Verzichts der Bieterin als eingetreten gelten, siehe Ziffer 7.2 dieser Angebotsunterlage). Das Angebot erlischt, wenn eine oder mehrere Vollzugsbedingungen ausfallen und die Bieterin auf den Eintritt der Vollzugsbedingungen nicht wirksam verzichtet hat (wobei die Mindestannahmeschwelle verringert oder auf sie verzichtet werden kann). Die durch die Annahme dieses Angebots zustande gekommenen Verträge werden im Falle des Erlöschens des Angebots nicht vollzogen und entfallen (auflösende Bedingung). Eine Übertragung des Eigentums an den zum Verkauf eingereichten Vectron-Aktien findet nicht statt und die zum Verkauf eingereichten Vectron-Aktien werden in die ISIN DE000A0KEXC7 zurückgebucht.

Die Abwicklungsstelle wird unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Bekanntgabe des Erlöschens dieses Angebots, die Rückbuchung der zum Verkauf eingereichten Vectron-Aktien über die Clearstream veranlassen. Nach der Rückbuchung können die Vectron-Aktien wieder unter ihrer ursprünglichen ISIN DE000A0KEXC7 gehandelt werden. Die Rückbuchung ist für die Vectron-Aktionäre kostenfrei. Etwaige ausländische Steuern und Gebühren ausländischer Depotbanken, die keine gegenseitige Kontoverbindung bei Clearstream unterhalten, sind jedoch von den betreffenden Vectron-Aktionären selbst zu tragen.

11. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR VECTRON-AKTIONÄRE, DIE DIESES ANGEBOT NICHT ANNEHMEN

Vectron-Aktionäre, die beabsichtigen, dieses Angebot nicht anzunehmen, sollten insbesondere folgende mögliche Konsequenzen, die nach dem Vollzug des Angebots eintreten könnten, berücksichtigen:

11.1 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DEN BÖRSENKURS UND DIE LIQUIDITÄT DER VECTRON-AKTIEN

Der gegenwärtige Börsenkurs der Vectron-Aktie reflektiert den Umstand, dass die Transaktion von Vectron und der Bieterin veröffentlicht wurde. Es ist ungewiss, ob der Börsenkurs der Vectron-Aktie nach Vollzug des Angebots auf seinem aktuellen Niveau bleiben, über dieses steigen oder sogar darunterfallen wird. Der Vollzug dieses Angebots führt zu einer Verringerung des Streubesitzes der Vectron-Aktie. Es ist zu erwarten, dass das Angebot von und die Nachfrage nach Vectron-Aktien nach Abwicklung des Angebots geringer sein werden und somit die Liquidität der Vectron-Aktie sinkt. Daher können Kaufverträge über Vectron-Aktien möglicherweise nicht oder nicht zeitnah ausgeführt werden. Darüber hinaus könnte eine Verringerung der Liquidität dazu führen, dass es zukünftig zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen der Vectron-Aktie kommt.

Zudem hat die Bieterin, wie vorstehend beschrieben, die Absicht, nach der Abwicklung des Angebots ein Delisting der Vectron-Aktien aus dem Scale-Segment des Freiverkehrs der Frankfurter Wertpapierbörse zu veranlassen. Im BCA hat sich Vectron dazu verpflichtet, unter Beachtung ihrer Pflichten ein Delisting der Vectron-Aktien zu unterstützen und dazu alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die Durchführung eines solchen Delisting vernünftigerweise erforderlich sind. Das beabsichtigte Delisting hat möglicherweise zur Folge, dass die Vectron-Aktien nicht mehr an einer Wertpapierbörse bzw. im Freiverkehr gehandelt werden können. Die Liquidität für den Verkauf von Vectron-Aktien kann stark eingeschränkt sein. Es ist ungewiss, ob und zu welchem Preis die Vectron-Aktionäre ihre Vectron-Aktien nach dem geplanten Delisting verkaufen können. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich das geplante Delisting nachteilig auf den Börsenkurs der Vectron-Aktien auswirkt und zu einer Verringerung des Aktienkurses führt.

11.2 MÖGLICHE HAUPTVERSAMMLUNGSMehrheit DER BIETERIN

Die Präsenz im Rahmen von Vectrons ordentlicher Hauptversammlung in den Jahren 2021, 2022 und 2023 betrug jeweils 53,22 %, 50,85 % und 51,01 % des Grundkapitals, d.h. im Durchschnitt ca. 52 %. Damit wäre eine Beteiligung in Höhe von rund 27 % des Grundkapitals von Vectron jeweils ausreichend gewesen, um über eine (einfache) Stimmmehrheit in den ordentlichen Hauptversammlungen von Vectron der letzten drei Jahre zu verfügen. Umgerechnet auf Vectrons ausstehende Aktienzahl von 8.056.514 Vectron-Aktien zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hätte somit eine Beteiligung von 2.175.259 Vectron-Aktien für eine Stimmmehrheit in Vectrons ordentlicher Hauptversammlung ausgereicht. Diese Anzahl von 2.175.259 Vectron-Aktien liegt unterhalb der Mindestannahmeschwelle und damit unterhalb der voraussichtlichen Beteiligung der Bieterin nach einem erfolgreichen Vollzug dieses Angebots, des Aktienkaufvertrags, der Weiteren Aktienkaufverträge und jeglicher anderer Erwerbe von Vectron-Aktien außerhalb dieses Angebots (vorbehaltlich eines etwaigen Verzichts auf die Mindestannahmeschwelle oder einer Verringerung der Mindestannahmeschwelle, siehe Ziffer 7.2 dieser Angebotsunterlage).

Sofern die Bieterin nach Vollzug der Transaktion über die Stimmmehrheit in der Hauptversammlung von Vectron verfügt, kann sie unter anderem alleine über die Ausschüttung von Dividenden,

die Besetzung des Aufsichtsrats von Vectron sowie die Entlastung der Organmitglieder von Vectron entscheiden. Im Falle einer qualifizierten Hauptversammlungsmehrheit kann die Bieterin wesentliche Beschlüsse (beispielsweise Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen, den Abschluss von Unternehmensverträgen und eine Verschmelzung von Vectron) herbeiführen. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen (z.B. Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags, Squeeze-Out) bestünde die Pflicht zur Abgabe eines (Abfindungs-)Angebots zum Erwerb von Vectron-Aktien gegen eine angemessene Abfindung oder die Pflicht zur Gewährung eines anderen Ausgleichs. Da die entsprechende Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung (der Hauptversammlung) von Vectron über die jeweilige Maßnahme herrschenden Verhältnisse abstellen müsste, könnte ein Abfindungsangebot dem Angebotspreis entsprechen, es könnte jedoch auch höher oder geringer ausfallen.

Die Bieterin beabsichtigt gegenwärtig nicht, eine Abfindung, die sie ggf. im Zusammenhang mit derartigen Maßnahmen an Vectron-Aktionäre, die dieses Angebot nicht annehmen, oder zur Anpassung an den Angebotspreis zu zahlen hat, freiwillig zu erhöhen. Sollte die Abfindung unter dem Angebotspreis liegen, wären Vectron-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, lediglich zum Verkauf ihrer Vectron-Aktien zu einem unter dem Angebotspreis liegenden Preis berechtigt.

11.3 KEINE ANWENDUNG ÜBERNAHMERECHTLICHER SCHUTZVORSCHRIFTEN

Den Vectron-Aktionären steht nach Vollzug des Angebots kein Andienungsrecht gemäß § 39c WpÜG zu. Auch wenn die Bieterin durch die Transaktion die Kontrolle über Vectron erlangen würde, wäre sie nicht zur Abgabe eines Pflichtangebots gemäß § 35 Abs. 1 WpÜG verpflichtet.

Die Bieterin ist nicht verpflichtet, die übernahmerechtlichen Mindestpreisvorschriften für Übernahme- und Pflichtangebote nach dem WpÜG zu beachten.

Auch wenn die Bieterin während oder nach Vollzug dieses Angebots weitere Vectron-Aktien zu einem Preis erwerben würde, der oberhalb des Angebotspreises liegt, wäre die Bieterin nicht gemäß § 31 Abs. 4, 5 WpÜG verpflichtet, einen höheren Angebotspreis zu zahlen.

12. STEUERLICHER HINWEIS

Die steuerliche Behandlung der Veräußerung von Vectron-Aktien im Rahmen dieses Angebots und des Angebotspreises hängt von den individuellen steuerlichen Verhältnissen des jeweiligen Vectron-Aktionärs ab. Die Bieterin empfiehlt den Vectron-Aktionären daher, vor Annahme dieses Angebots eine steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots einzuholen, die ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigt.

13. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Dieses Angebot sowie die aufgrund dieses Angebots abgeschlossenen Kaufverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für

alle mit diesem Angebot (sowie jedem infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommenden Vertrag) in Zusammenhang stehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit rechtlich zulässig, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

14. RÜCKFRAGEN

Morrow Sodali wurde von der Bieterin als Informationsstelle für Rückfragen in Zusammenhang mit diesem Angebot beauftragt und ist unter den folgenden Kontaktdaten erreichbar:

An:	Morrow Sodali
E-Mail:	arrow-offer@investor.morrowsodali.com
Telefon:	+49 6995179985

Frankfurt am Main, im Juni 2024

Youco F24-H158 Vorrats-GmbH
(in Zukunft: Arrow HoldCo GmbH)
Geschäftsführer